

Merkblatt Meldung Lebensmittelunternehmen

Meldepflicht für Lebensmittelunternehmen nach der VO (EG) 852/2004, Art. 6

Lebensmittelunternehmen müssen dem Veterinäramt des Landkreises, als zuständiger Überwachungsbehörde, Ihre Tätigkeit in der **Produktion, Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln** melden. Dies gilt für alle Unternehmen, gleichgültig ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie im öffentlichen Auftrag oder privat tätig sind. Die Meldung muss bei Beginn der Tätigkeit und bei Änderungen erfolgen. Verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist der Lebensmittelunternehmer als natürliche oder juristische Person.

Rechtsgrundlage: Art. 6 Verordnung (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene, LMHV:

(2) Insbesondere haben die Lebensmittelunternehmer der entsprechenden zuständigen Behörde in der von dieser verlangten Weise die einzelnen ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die auf einer der Stufen der Produktion, der Verarbeitung oder des Vertriebs von Lebensmitteln tätig sind, zwecks Eintragung zu melden. Ferner stellen die Lebensmittelunternehmer sicher, dass die Kenntnisse der zuständigen Behörde über die Betriebe stets auf dem aktuellen Stand sind, indem sie unter anderem alle wichtigen Veränderungen bei den Tätigkeiten und Betriebsschließungen melden.

Lebensmittelunternehmen gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) 178/2002 Basis VO:

2. „Lebensmittelunternehmen“ sind alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen;
3. „Lebensmittelunternehmer“ die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden

Eine Tätigkeit in der Herstellung und im Vertrieb von Kosmetika und Tabakerzeugnissen ist ebenfalls anzumelden.

Ab 1.7.2024 gibt es eine **Meldepflicht bei Herstellung und Vertrieb von Bedarfsgegenständen**. Dies ist geregelt in der *BedarfsgegenständeVerordnung § 2 (BedGgstV)*. Für bestehende Betriebe gilt eine Übergangsfrist bis 31.10.2024

Die Meldung erfolgt **digital**. ([Registrierung eines Lebensmittelunternehmens \(ekom21.de\)](http://Registrierung eines Lebensmittelunternehmens (ekom21.de)))

Ist Ihnen eine digitale Meldung nicht möglich, erhalten Sie auf Nachfrage ein Formblatt.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

[Lebensmittelkontrolle: Landkreis Darmstadt Dieburg - Kreisverwaltung \(ladadi.de\)](http://Lebensmittelkontrolle: Landkreis Darmstadt Dieburg - Kreisverwaltung (ladadi.de))

Amtliche Lebensmittelüberwachung | landwirtschaft.hessen.de

Bitte auch Seite 2 zum Nachweis von Fachkenntnissen beachten.



Nachweis von Fachkenntnissen nach § 4 Lebensmittelhygiene-Verordnung

Lebensmittelunternehmer, die mit leicht verderblichen Lebensmitteln umgehen benötigen den Nachweis von Fachkenntnissen, die sie nach einer entsprechenden Schulung erwerben können.

Dies gilt nicht, wenn Sie im Unternehmen nur mit verpackten Lebensmitteln zu tun haben.

Auch für die landwirtschaftliche Primärproduktion und die Direktvermarktung gibt es Ausnahmen.

Schulungsinhalte sind Lebensmittelkunde, Lebensmittelrecht, Lebensmittelkennzeichnung, Anforderungen an Kühlung, Lagerung, Hygiene im Betriebsablauf, Erstellung von eigenen Kontrollplänen, Erkennen kritischer Stellen im Ablauf ...

Die Schulung wird von verschiedenen Anbietern durchgeführt. Eine Übersicht erhalten Sie bei der IHK unter:

[Pflichtschulungen für Lebensmittelbetriebe - IHK Darmstadt](#)

Gesetzliche Grundlagen: VO (EG) 852/2004 und *Lebensmittelhygiene-Verordnung - LMHV*
§ 4 Schulung (1) Leicht verderbliche Lebensmittel dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, die auf Grund einer Schulung nach Anhang II Kapitel XII Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über ihrer jeweiligen Tätigkeit entsprechende Fachkenntnisse auf den in Anlage 1 genannten Sachgebieten verfügen. Die Fachkenntnisse nach Satz 1 sind auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen. Satz 1 gilt nicht, soweit ausschließlich verpackte Lebensmittel gewogen, gemessen, gestempelt, bedruckt oder in den Verkehr gebracht werden. Satz 1 gilt nicht für die Primärproduktion und die Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen nach § 5.

Belehrung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes "Gesundheitszeugnis"

Diese zusätzliche Schulung ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter notwendig.

Dies gilt nicht, wenn Sie im Unternehmen nur mit verpackten Lebensmitteln zu tun haben.

Informationen erhalten Sie beim Gesundheitsamt Darmstadt-Dieburg:

[Lebensmittelbelehrung \(nach §43 IfSG\) - Gesundheitsamt Darmstadt \(gesundheitsamt-dadi.de\)](#)

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit:

https://www.bvl.bund.de/DE/Abarbeitsbereiche/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/13_FAQ/FAQ_Pflichten/FAQ_Pflichten_node.html

Hygiene Praxis: <https://www.lebensmittelverband.de/de/lebensmittel/sicherheit/hygiene>

Info in einfacher Sprache: <https://www.bzfe.de/einfache-sprache/hygiene/>

Ihre Fragen werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Veterinäramtes gerne beantwortet: Telefon: **06151 / 881-1820** oder E-Mail: veterinaeramt@ladadi.de